

STADT BAD LAASPHE

Beschlussvorlage

Der Bürgermeister

öffentlich

Fachdienst	Datum		Drucksachen-Nr.	2020-2025/R
Zentrale Dienste	30.11.2023			016
Beratungsfolge		Beratungsergebnis		
Rat der Stadt Bad Laasphe	14.12.2023	Ja	Nein	Enthaltung

Betreff:

Wahl der Beisitzer des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2025

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bad Laasphe beschließt:

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG NRW) wählt der Rat der Stadt zu Beisitzern und stellvertretenden Beisitzern des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2025:

- Beisitzer
1. _____
 2. _____
 3. _____
 4. _____
 5. _____
 6. _____

- Stellvertreter
1. _____
 2. _____
 3. _____
 4. _____
 5. _____
 6. _____

Problembeschreibung/Begründung

Für die im Jahr 2025 anstehende Kommunalwahl ist ein Wahlausschuss zu bilden. Dieser besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern, die die Vertretung des Wahlgebietes wählt.

Unter anderem teilt der Wahlausschuss das Wahlgebiet spätestens 52 Monate nach Beginn der Wahlperiode in Wahlbezirke ein (§ 4 Abs. 1 KWahlG).

Auf den Wahlausschuss finden die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts entsprechende Anwendung, allerdings mit der Maßgabe, dass

- der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung entscheidet,
- der Wahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig ist und
- bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

Die Wahl der Beisitzer des Wahlausschusses richtet sich nach § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung.

Finanzielle Auswirkungen?

Ja Nein

Mit Leitbild konform?

Ja Nein

Darlegung der finanziellen Auswirkungen: Deckung, Veranschlagung, Bemerkung zum Leitbild

Den Beisitzern des Wahlausschusses werden Sitzungsgelder entsprechend den gesetzlichen Regelungen gewährt.

gez. Terlinden

Terlinden, Bürgermeister

Hinweis: Aufgrund des Cyber-Angriffs vom 29.10.2023 können bis auf weiteres keine Beschlussvorlagen über das Ratsinformationssystem in digitaler Form zur Verfügung gestellt und mit einer fortlaufenden Nummerierung versehen werden. Bis zur Wiederaufnahme des digitalen Ratsinformationssystems erhalten alle Beratungsunterlagen für den Rat ab 01.11.2023 ein vorangestelltes R.